



HVBG

HVBG-Info 05/1989 vom 16.02.1989, S. 0331 - 0333, DOK 121.311

**Zur Beitragspflicht einer Abfindung gemäß § 180 Abs. 4 RVO a.F.
- BSG-Urteil vom 23.02.1988 - 12 RK 34/86**

Zur Beitragspflicht einer Abfindung gemäß § 180 Abs. 4 RVO a.F.;
hier: BSG-Urteil vom 23.02.1988 - 12 RK 34/86 -
Das BSG hat mit Urteil vom 23.02.1988 - 12 RK 34/86 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Zur Grundlohnbemessung nach § 180 Abs. 4 RVO, wenn bei
einvernehmlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine
Abfindung gezahlt und zugleich vereinbart wird, daß der
Arbeitnehmer seine Ansprüche auf Arbeitslosengeld nicht geltend
macht (Weiterentwicklung von BSG vom 28.04.1987 12 RK 50/85
= SozR 2200 § 180 Nr. 36).

Orientierungssatz:

Zur Beitragspflicht einer Abfindung gemäß § 180 Abs. 4 RVO:
Soweit in einer als "Abfindung" bezeichneten Zahlung zum Ende
eines Arbeitsverhältnisses Beträge enthalten sind, auf die nach
dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ein Anspruch bestand oder die
als Gegenleistung für den Verzicht auf die Geltendmachung anderer
Ansprüche gezahlt werden, so sind sie vor Anwendung von § 117
Abs. 2 und 3 AFG von dem Gesamtbetrag abzuziehen. Nur der Rest ist
eine Abfindung i.S. von § 117 AFG.